



Empfehlungen und Hinweise für Veranstaltungen

der Politischen Gemeinde Degersheim

Festwirtschaft

Für das Führen einer Festwirtschaft ist bei der Gemeinde ein Veranstaltungsgesuch einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei Alkohol ausgeteilt werden darf. Gebranntes Wasser, Aperitifs und Alcopops dürfen nur an über 18-jährige abgegeben werden. Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind günstiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes, der Jugendschutzgesetzgebung und des Gesetzes zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zu beachten. Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Die Veranstalter werden besonders auf die bau- und lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen kann durch die zuständigen Stellen (z.B. kantonaler Lebensmittelinspektor) kontrolliert bzw. überwacht werden. Weiter Informationen finden Sie unter: <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/verbraucherschutz/lebensmittel/gastro--und-verpflegungsbetriebe.html>

Sicherheit

Je nach Grösse der Veranstaltung wird empfohlen,

- einen Sanitätsposten und einen Ruheraum einzurichten, der von ausgebildetem Personal betrieben wird und gut zu beschriften ist
- Telefonnummer und Adresse des diensthabenden Notfallarztes bei jedem Telefon anzuschlagen und in Form eines Handzettels auf sich zu tragen
- selbst wenn nicht verfügt, eine verantwortliche Person für die Sicherheitsbelange zu definieren.
- für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art eine entsprechende Versicherung abzuschliessen
- die Besucherinnen und Besucher in geeigneter Form auf die Gefahren von Drogenkonsum hinzuweisen (z.B. durch Auflage der vom Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen zur Verfügung gestellten Flyer)
- die Standorte der Toiletten und Trinkwasserstellen zu beschriften und genügend zu beleuchten
- die Toiletten und Waschbecken dauernd zugänglich und betriebsbereit zu halten.

Abfall

Die Veranstalter sind verpflichtet, den Kehrort der Veranstaltung ordnungsgemäss zu entsorgen. Es wird deshalb empfohlen, genügend Abfallbehälter bereitzustellen.

Lärmimmissionen

Die Nachbarschaft darf durch die Veranstaltung nicht belästigt werden. Die Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung sind der Zone entsprechend jederzeit einzuhalten. Allenfalls sind die Anwohner mittels Flugblatt spätestens 2 - 3 Tage vor dem Anlass darüber zu informieren. Sofern der Gemeinderat keine Ausnahmegewilligung für das Nichteinhalten der Nachtruhe erteilt hat, ist diese ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Bei Veranstaltungen im Freien darf gestützt auf die Bestimmungen der eidg. Schall- und Lärserverordnung vom 24. Januar 1996 der Mittelungspegel von 93 dBC nicht überschritten werden.

Schall- und Laserverordnung

Im Weiteren wird auf die Meldung des Einsatzes von Laseranlagen bei Veranstaltungen verwiesen. Es sind besondere Vorschriften einzuhalten (Meldeformular notwendig). Das Formular finden Sie auf unserer Homepage im Onlineschalter: www.degersheim.ch → Onlineschalter → Meldeformular für Veranstaltungen über 93 dB(A).

Plakate

Für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten im Bereich öffentlicher Strassen ist eine separate Bewilligung bei der Verkehrspolizei einzuholen. www.degersheim.ch → Onlineschalter → Merkblatt für Reklameeinrichtung

Feuerschutz/Brandschutz

Der Gesuchsteller oder eine dazu bestimmte Sicherheitsperson ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Massgebend sind die Brandschutzrichtlinie 2015 sowie die entsprechenden Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz (www.gvsg.ch/schuetzen/brandschutz). (z.B. Weisung «Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen»)

Die Personensicherheit ist jederzeit zu gewährleisten (Flucht- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Dekorationen usw.).

Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill) sind vor der Inbetriebnahme und während des Betriebes periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit. Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine gültige Vignette sichtbar am Gerät angebracht sein. (Weisung «Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen»)

Verkehr

Es wird empfohlen, eine geeignete Verkehrsregelung zu organisieren (geordnete Zu- und Wegfahrt, Parkierung). Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen durch private Verkehrsdienste oder sonstige Organisationen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei (Art. 67 Abs. 3 SSV).

Öffentlicher und privater Grund

Für die Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Grund ist eine Bewilligung einzuholen.

Schlussbemerkungen

Die erwähnten Bestimmungen und Gesetze können bei der Staatskanzlei St. Gallen (Legalisationen und Drucksachenverkauf, Tel. 071 229 37 90) bezogen oder unter www.gesetzes-sammlung.sg.ch eingesehen werden.

Diese Empfehlungen und Hinweise sind teilweise Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen. Wir bitten Sie deshalb als Veranstalter, den einzelnen Positionen genügend Beachtung zu schenken und wünschen viel Erfolg bei der Durchführung Ihres Anlasses. Bei Fragen steht Ihnen die Gemeinderatskanzlei gerne zur Verfügung (gemeinde@degersheim.ch, Telefon 071 372 07 80).